

§ 13 POFDH (Bayern) — Nicht-Teilnahme und Nachholen der Abschlussprüfung

Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Haben sich Prüflinge der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (3) Versäumen Prüflinge die Prüfung oder einen Prüfungsteil nach § 4 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, so findet mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteils, eine Nachprüfung statt. Die Aufgaben dafür sind dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Versäumen Prüflinge die Prüfung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nehmen Prüflinge aus zu vertretenden Gründen an einer Prüfungsleistung nicht teil, oder geben sie die Facharbeit nicht fristgerecht ab, so erhalten sie hierfür die Note „ungenügend“. Kann die Facharbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben werden, kann der Schulleiter auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren.

Zitiervorschlag: § 13 POFDH (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/POFDH/13>